

Präsidiumsbeschluss Nr. 27/2023
zur richterlichen Geschäftsverteilung im Jahr 2023

1. Herr Richter am Landgericht Hentschke wird der 3. Strafkammer in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 mit einem Arbeitskraftanteil von 60 % zugewiesen; im Umfang von 10 % seiner Arbeitskraft nimmt er Aufgaben der Verwaltung wahr.
2. Frau Richterin (auf Probe) Schröder wird der 3. Strafkammer in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 mit einem Arbeitskraftanteil von 60 % zugewiesen; im Umfang von 15 % ihrer Arbeitskraft nimmt sie Aufgaben der Verwaltung wahr.
3. Frau Richterin (auf Probe) Engel wird der 3. Strafkammer in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 mit einem Arbeitskraftanteil von 75 % zugewiesen; im Umfang von 5 % ihrer Arbeitskraft nimmt sie Aufgaben der Verwaltung wahr.
4. Die Dezernatszahl der 3. Strafkammer wird in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 auf 2,76 Punkte festgesetzt.
5. Frau Richterin (auf Probe) Pamer wird in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 der 2. Strafkammer über den 31.12.2023 hinaus bis zum Abschluss der aktuell unter ihrer Beteiligung laufenden Hauptverhandlungen sowie der Absetzung der schriftlichen Entscheidungen in den Verfahren 22 KLs 14/22 jug., 22 NBs 11/23 jug und 22 KLs 12/21 mit einem Arbeitskraftanteil von 10 % zugewiesen.
6. Herr Richter am Landgericht Hildebrand wird der 13. Zivilkammer in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 mit voller Arbeitskraft bis zum 29.02.2024 zugewiesen.

7. Frau Richterin am Landgericht Dr. Wulfert-Markert wird der 13. Zivilkammer in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 mit voller Arbeitskraft ab dem 01.03.2024 zugewiesen.
8. Herr Richter am Amtsgericht Ligier wird der 4. Strafkammer in Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans 2024 mit voller Arbeitskraft zugewiesen.
9. In Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans wird Teil IV. C. 3. Strafkammer e. (2.) mit „f“ bezeichnet und wie folgt neu gefasst:
„die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**; es gilt die Beschränkung nach Teil IV.B Ziffer **14**“.
Im Übrigen wird der bisherige Gliederungspunkt „f“ mit „g“ bezeichnet.
10. In Abänderung des am 23.11.2023 beschlossenen Geschäftsverteilungsplans wird Teil IV. C. 5. Strafkammer b. wie folgt neu gefasst:
„die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A. I und Turnus A.II**; es gilt die Beschränkung nach Teil IV. B Ziffer **14**“.

Potsdam, den 11. Dezember 2023

gez. Dr. Matthiessen

gez. Fried